

Lesefassung

Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 folgende 4. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg beschlossen.

§ 1

Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle

Eintritt 2 Stunden

1.	Karte Erwachsene	3,00 EUR
2.	Ermäßigte Karte gemäß § 3 Ziff. 1	1,70 EUR
3.	Kleinkinder 0-3 Jahren	frei
4.	Familienkarte (2 Erwachsene und max. 4 Kinder)	7,00 EUR
5.	Gruppenkarte je Besucher (ab 8 Besucher)	
	- Erwachsene	2,00 EUR
	- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	1,00 EUR
6.	Duschkarte (Nutzdauer 30 min inkl. An- und Auskleiden)	1,00 EUR
7.	Wertkarten	
	12,00 EUR	zum Preis von 10,00 EUR
	30,00 EUR	zum Preis von 24,00 EUR
	50,00 EUR	zum Preis von 38,00 EUR
8.	Nachlösegebühr ½ h	1,00 EUR
9.	Abnahme der Prüfung Schwimmabzeichen inkl. Urkunde	5,00 EUR
10.	Vermietung des Lehrschwimmbeckens pro Stunde	48,00 EUR
	Vermietung je Schwimmbahn pro Stunde	30,00 EUR

§ 2

Entgelte für die Benutzung der Sauna

Eintritt 3 Stunden (im Saunabesuch ist die Nutzung der Schwimmhalle enthalten)

1.	Karte Erwachsene	7,00 EUR
2.	Ermäßigte Karte gemäß § 3 Ziff. 1	4,50 EUR
3.	Kleinkinder 0-3 Jahren	frei
4.	<u>Rabattkarte</u> Mo. – Fr. 09.00 – 13.00 Uhr Mo. 13.00 – 21.00 Uhr Do. 16.00 – 21.00 Uhr und bei Veranstaltungen in der Schwimmhalle	
	- Karte Erwachsene	4,50 EUR
	- Ermäßigte Karte gemäß § 3 Ziff. 1	3,50 EUR
5.	Ausleihe Laken	1,50 EUR
6.	Schlüsselpfand	5,00 EUR
7.	Verlust eines Umkleideschlüssels	15,00 EUR

§ 3

Ermäßigungen, unentgeltliche Nutzung

1. Eine ermäßigte Karte gem. § 1 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 2 u. 4 erhalten:
 - Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
 - Schüler, Auszubildende, Studenten und Absolventen Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr
 - Inhaber eines Sozialpassesjeweils gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (Schüler-, Studenten-, FÖJ/FSJ-Ausweis, Sozialpass).
2. Begleitem eines bzw. einer Schwerbehinderten mit einem GdB von mehr als 50% und dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist der Zutritt für Schwimmhalle und Sauna unentgeltlich gestattet, wenn für die begleitete Person eine entsprechende Karte nach § 1 oder § 2 erworben wird.
3. Die Stadt Burg kann in besonderen Fällen die Entgelte reduzieren bzw. von einer Erhebung absehen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Burg, 26.06.2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister